



Gemeindeordnung

vom 26. November 1989 (Stand 15. Mai 2019)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines und Aufgaben

Art. 1 I. Allgemeines und Aufgaben

¹ Die Stadt Winterthur ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die ihr der Staat überträgt oder die sie selbst zu ordnen befugt ist. Ausgenommen bleiben die kirchlichen Aufgaben.

Art. 2 II. Gesetzessprache

¹ Alle rechtssetzend tätigen Instanzen der Stadt Winterthur sind angewiesen, für Personen-, Funktions- und Rollenumschreibungen neutrale Ausdrücke zu verwenden, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch verwendbare Wortschöpfungen kennen.

² Verwendet die Gesetzessprache der Stadt Winterthur für Personen-, Funktions- und Rollenbezeichnungen nur die maskuline oder nur die feminine Form, so ist je sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen, die ausdrücklich nur eines der beiden Geschlechter ansprechen sollen.

1.2 Organisation

Art. 3 I. Stadtkreise 1. Einteilung

¹ Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtkreise eingeteilt:

- a. Winterthur-Stadt
- b. Oberwinterthur
- c. Seen
- d. Töss
- e. Veltheim

- f. Wülflingen
- g. Mattenbach

² Massgebend für die Abgrenzung der einzelnen Stadtkreise ist der im Stadtarchiv liegende, zur Gemeindeordnung gehörende Stadtplan im Massstab 1:5000.

³ Der Grosse Gemeinderat kann Teile einzelner Stadtkreise anderen Kreisen zuweisen.

Art. 3a * 1a. Volksschuleinteilung

¹ Für die Volksschule bestehen die folgenden Schulkreise:

- a. Schulkreis Stadt–Töss, die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Töss umfassend;
- b. Schulkreis Oberwinterthur, dem Stadtkreis Oberwinterthur entsprechend;
- c. Schulkreis Seen–Mattenbach, die Stadtkreise Seen und Mattenbach umfassend;
- d. Schulkreis Veltheim–Wülflingen, die Stadtkreise Veltheim und Wülflingen umfassend.

Art. 4 2. Funktionen der Kreise

¹ Die Stadtkreise sind:

- 1. Unterabteilungen für die Abstimmungen und die von der gesamten Gemeinde zu treffenden Wahlen;
- 2. * Wahlkreis oder, sofern der Schulkreis mehr als einen Stadtkreis umfasst, Unterabteilungen für die Wahl der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen;
- 3. Stadttammannamts-(Betreibungs-)Kreise;
- 4. * ...

² Der Grosse Gemeinderat kann Stadttammannamts-(Betreibungs-) Kreise vereinigen.

³ ... *

Art. 5 II. Zentralisierung der Verwaltung

¹ Die Verwaltung der Stadt Winterthur ist organisatorisch zentralisiert.

² Der Grosse Gemeinderat kann Quartierbüros errichten.

2 Die Gemeinde

2.1 Begriff

Art. 6 Begriff

¹ Die Gemeinde besteht aus den Stimmberechtigten; sie üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Urne aus.

2.2 Befugnisse

Art. 7 I. Wahlen

¹ Die Gemeinde wählt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis:

1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates;
2. * die Mitglieder des Stadtrates und den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
3. * die Friedensrichter oder Friedensrichterinnen;
4. * die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege.

² Die Gemeinde wählt in den einzelnen Wahlkreisen die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen). *

^{2a} Die Gemeinde wählt in den Schulkreisen die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen. *

³ Für Erneuerungswahlen der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen sowie der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege, der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet. *

⁴ Für Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen (inklusive Präsident oder Präsidentin), der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege sowie der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen findet, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, das Verfahren der stillen Wahl Anwendung. Kommt die stille Ersatzwahl nicht zustande, werden für die Urnenwahl, soweit es das kantonale Recht zulässt, gedruckte Wahlzettel abgegeben. *

⁵ Bei Kreiswahlen ist für die Wählbarkeit Wohnsitz im betreffenden Kreis nicht erforderlich.

⁶ Das Amt als Präsident oder Präsidentin einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen: *

- a. nebenamtliches Mitglied einer anderen Kreisschulpflege;
- b. Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege;
- c. Schulleitung einer öffentlich oder privat geführten Schule in der Stadt Winterthur;
- d. Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur.

⁷ Das Amt als nebenamtliches Mitglied der Zentralschulpflege oder einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen: *

- a. nebenamtliches Mitglied einer (anderen) Kreisschulpflege;
- b. Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege;
- c. Schulleitung der Volksschule in der Stadt Winterthur;
- d. Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur beziehungsweise im entsprechenden Schulkreis.

Art. 8 II. Abstimmungen

1. Obligatorisches Referendum

¹ Die Gemeinde entscheidet obligatorisch über:

- 1. die Gemeindeordnung;
- 2. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 5'000'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;
- 3. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;
- 4. Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Vereinigung mit der Stadt Winterthur;
- 5. * ...
- 6. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 2'000'000 Franken übersteigt;
- 7. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. über 5'000'000 Franken;
- 8. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen über 1'000'000 Franken;

9. Initiativen über Gegenstände, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Anstelle eines Brutto-Verpflichtungskredites kann ein Nettokredit beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Kredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Art. 9 2. Fakultatives Referendum

¹ Die Gemeinde entscheidet ausserdem über zustimmende wie ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates:

1. wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 20¹⁾ Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreichen;
3. wenn binnen der nämlichen Frist mindestens zwanzig Mitglieder des Grossen Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich stellen.

Art. 10 3. Ausschluss des Referendums

¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:

1. Wahlen;
2. der jährliche Voranschlag und seine Nachträge;
3. die Festsetzung des Steuerfusses für die allgemeinen Gemeindesteuern;
4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie der Abrechnungen der mit Spezialbeschlüssen genehmigten Verpflichtungskredite einschliesslich die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen;
5. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
6. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredites;

¹⁾ Seit 1. Januar 2002 neu 30 Tage (gemäss § 92 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes).

- 6a. * die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;
7. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur, wie Vertagungen, Art der Behandlung der Geschäfte;
8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Sozialhilfebehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird;
9. formelle Beschlüsse über Initiativen und parlamentarische Vorstösse;
10. Initiativen an den Kantonsrat;
11. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 25.

² Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Grosse Gemeinderat einen Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt und der Stadtrat durch besonderen Beschluss zustimmt.

Art. 11 4. Antrag

¹ Die Vorlagen an die Gemeinde erfolgen auf Antrag des Stadtrates und des Grossen Gemeinderates.

Art. 12 5. Doppelantrag und Eventualantrag

¹ Dem Stadtrat steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben dessen Anträgen und Beschlüssen zur Abstimmung zu bringen.

² Der Grosse Gemeinderat kann der Gemeinde zu allen Gegenständen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, zwei Anträge als Alternativen zur Abstimmung unterbreiten.

³ In beiden Fällen ist gemäss § 7 des kantonalen Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes zu verfahren.

Art. 12a * Eventualantrag

¹ Der Grosse Gemeinderat kann bei einer Vorlage zuhanden der Gemeinde neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einen einzelnen Punkt anordnen.

Art. 13 III. Initiativrecht
 1. Grundsatz

¹ Jeder Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Grossen Gemeinderates eine Initiative einreichen.

Art. 14 2. Bereich des obligatorischen Referendums
 a) Volksinitiative

¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und wird sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Grossen Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 15 b) Einzelinitiative

¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und wird sie von mindestens 20 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates vorläufig und nach Antrag des Stadtrates definitiv unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Grossen Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 16 c) einfache Anregung

¹ Eine Initiative in Form der einfachen Anregung, welche die nötige Unterstützung besitzt, wird der Gemeinde vorerst zur Grundsatzabstimmung unterbreitet, es sei denn, der Grosse Gemeinderat stimme einer Vorlage zu, die dem Begehren entspricht.

² Wird eine Initiative in Form einer einfachen Anregung von der Gemeinde angenommen, so hat der Grosse Gemeinderat innert eines Jahres eine entsprechende Vorlage zu beschliessen, die der Gemeinde zur endgültigen Abstimmung vorzulegen ist.

Art. 17 * 3. Bereich des fakultativen Referendums

¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht, so kann der nach Vorliegen des Antrages des Stadtrates zu fassende Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Annahme oder Ablehnung gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden.

² Art. 16 der Gemeindeordnung gilt sinngemäss. Wird vom fakultativen Referendum kein Gebrauch gemacht, so läuft die Frist von Art. 16 Abs. 2 ab Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Annahme der Initiative.

Art. 18 4. Grenzfälle

¹ Ist bei einer unterstützten Initiative in der Form der einfachen Anregung unklar, ob die konkrete Vorlage dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstehen wird, so ist die Initiative der Gemeinde zur Grundsatzabstimmung zu unterbreiten.

Art. 19 5. Antrag Stadtrat

¹ Der Stadtrat stellt bei Volksinitiativen und bei Einzelinitiativen im Bereich des fakultativen Referendums innert 1½ Jahren seit Einreichung der Initiative, bei Einzelinitiativen im Bereich des obligatorischen Referendums innert 1½ Jahren seit der vorläufigen Unterstützung Antrag. Spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist kann er unter Darlegung der Gründe beim Grossen Gemeinderat um Fristerstreckung von längstens sechs Monaten nachsuchen. *

² Lehnt der Grosse Gemeinderat die Fristverlängerung ab, so hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Stadtrates abzuwarten.

³ In beiden Fällen beschliesst der Grosse Gemeinderat sodann darüber, ob er die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfiehlt, sowie allenfalls über die Aufstellung eines Gegenvorschlages.

Art. 20 6. Vorrang Motion und anwendbares Recht

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen, bevor sie eine Einzelinitiative einreichen, eine Motion oder einen Antrag einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn der Grosse Gemeinderat der Motion oder dem Antrag nicht innert sechs Monaten Folge gegeben hat.

² Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Art. 21 IV. Wahl- und Abstimmungstage

¹ Der Stadtrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

2.3 Wahlbüro

Art. 22 I. Allgemeines und Wahl

¹ Die Festsetzung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgen durch den Grossen Gemeinderat. Die politischen Parteien sollen im Wahlbüro nach ihrer Stärke im Grossen Gemeinderat angemessen vertreten sein.

² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin steht dem Wahlbüro vor. Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

Art. 23 II. Kreiswahlbüros

¹ Der Stadtrat teilt das Wahlbüro in Kreiswahlbüros ein und wählt je einen Obmann, Vizeobmann und Aktuar.

Art. 24 III. Vorstand

¹ Der Vorstand des Wahlbüros besteht aus dem Präsidenten und den Obmännern der Kreiswahlbüros.

² Der Vorstand stellt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse fest, sorgt für die notwendigen Veröffentlichungen und trifft die weiteren erforderlichen Anordnungen.

Art. 25 IV. Ausführungsbestimmungen

¹ Das Nähere bestimmt eine vom Grossen Gemeinderat zu erlassende Verordnung.

3 Der Grosse Gemeinderat

3.1 Allgemeines

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Grosse Gemeinderat besteht aus sechzig Mitgliedern.

² Seine Wahl erfolgt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis nach dem Verhältniswahlverfahren.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

3.2 Befugnisse

Art. 27 I. Wahl

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt:

1. * seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin sowie dessen oder deren Stellvertretung;
2. * die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen seiner Kommissionen sowie der Untersuchungskommission;
3. die Mitglieder des Wahlbüros;
4. die kantonalen Geschworenen;
5. die Mitglieder des Arbeitsgerichtes;
6. die von der Stadt Winterthur zu wählenden Mitglieder und Ersatzleute der Steuerkommission;
7. * die Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- 7a. * Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss Art. 63;
8. * die Ombudsperson;
9. * den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle.

² Bei der Wahl der Kommissionen des Grossen Gemeinderates sollen die Fraktionen nach ihrer Stärke im Rat angemessen vertreten sein.

Art. 28 II. Übrige Befugnisse

¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

1. * der Erlass seiner Geschäftsordnung sowie der Verordnungen über den Finanzhaushalt und über die Organisation der Stadtverwaltung;
2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und seiner Nachträge sowie des Steuerfusses;
3. die Aufsicht über die städtische Verwaltung, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung, die Abnahme der Abrechnungen einschliesslich die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen, soweit Kredite aufgrund eines besonderen Antrags erteilt worden sind, sowie die Abnahme des Geschäftsberichtes;

4. * die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule oder der Sozialhilfebehörde überträgt;
5. die Antragstellung zu Geschäften, die der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen;
6. der Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnungen), insbesondere auch im Schulbereich;
7. * ...
8. * die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;
9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 5'000'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von Art. 41 Abs. 2 Ziff. 9. Im Rahmen des Voranschlags können neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 300'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;
10. * Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von Art. 41 Abs. 2 Ziff. 10. Im Rahmen des Voranschlags können neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;
11. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. über 200'000 bis 5'000'000 Franken;
12. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 200'000 Franken, nicht aber 2'000'000 Franken übersteigt;
13. * die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken verursachen. Im Rahmen des Voranschlags kann die Annahme von Schenkungen und Legaten mit jährlich wiederkehrenden Folgekosten bis 30'000 Franken pro Fall ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;
14. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen die 500'000 Franken, nicht aber 1'000'000 Franken übersteigen;

-
15. * Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis über 6'000'000 Franken, Verkauf von Grundstücken zum Preis über 1'000'000 Franken im Fall von zusammenhängenden städtischen Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt über 6'000'000 Franken sowie Verkauf übriger Grundstücke zum Preis über 3'000'000 Franken, je im Einzelfall;
 16. * die Gewährung und die Übernahme eines Baurechtes, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche 6'000'000 Franken übersteigt;
 - 16a. * die Einräumung oder der Erwerb einer Dienstbarkeit zum Preis über 1'000'000 Franken;
 17. die Erhöhung von Beiträgen an gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Organisationen, soweit nicht der Gesamtbetrag erstmals die Kompetenzgrenze des Grossen Gemeinderates übersteigt oder der Betrag der betreffenden Erhöhung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Stadtrates fällt. Die Zuständigkeit für die Erhöhung von Beiträgen an solche Organisationen kann durch Beschluss der Gemeinde unabhängig von der Höhe der Beiträge dem Grossen Gemeinderat übertragen werden, wobei der Grosse Gemeinderat die Erhöhung mit dem Voranschlag beschliesst;
 18. der Beitritt zu einem Zweckverband sowie der Abschluss der entsprechenden Vereinbarung, soweit die abschätzbaren Folgekosten nicht in die Kompetenz der Gemeinde fallen;
 19. die Festsetzung, Änderung und Aufhebung des kommunalen Gesamtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Bau- und Niveaulinien an öffentlichen Strassen sowie von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen;
 20. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Wege;
 21. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern davon Gemeindeteile in der Bauzone betroffen sind;
 22. die Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;
 23. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros und der Kommission für die Grundsteuern;
 24. * die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde;
 - 24a. * der Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;
 25. die Behandlung von Gegenständen, die der Stadtrat, obschon sie in seine Kompetenz fallen, dem Grossen Gemeinderat unterbreitet;
 26. * die weiteren in dieser Gemeindeordnung erwähnten Befugnisse (insbesondere Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1, Art. 37 Abs. 3, Art. 48 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2, Art. 69 Abs. 2).

² Anstelle eines Brutto-Verpflichtungskredites kann ein Nettokredit beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Kredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

³ Die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben (Zusatzkredit) richtet sich nach der Höhe der Überschreitung. *

⁴ Der städtische Haushalt wird nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets geführt. *

3.3 Büro und Kommissionen

Art. 29 * I. Grundsätzliches

¹ Der Grosse Gemeinderat bestellt seine Ratsorgane und regelt deren Aufgaben sowie das Verfahren in seiner Geschäftsordnung.

² ... *

Art. 30 * II. Ratsleitung

¹ Die Ratsleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Ratsschreiber oder der Ratsschreiberin.

² Die Amtsdauer des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen beträgt ein Jahr. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder ins Präsidium noch ins Vizepräsidium des Rates wählbar.

³ Die Amtsdauer des Ratsschreibers oder der Ratsschreiberin sowie seiner oder ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen nicht Mitglied des Rates sein.

⁴ Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin besorgt in Verbindung mit der Stadtkanzlei die Kanzleigeschäfte.

Art. 31 * III. Kommissionen 1. Ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen eine Aufsichtskommission und drei bis fünf Sachkommissionen.

² Die Sachkommissionen bestehen aus je sieben bis neun, die Aufsichtskommission aus neun bis elf Ratsmitgliedern.

³ In den ihnen zugeteilten Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen die Geschäfte des Grossen Gemeinderates vor und prüfen die Rechnung und den Geschäftsbericht. Die Aufsichtskommission übt die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt aus.

⁴ In der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen werden die ständigen Kommissionen von der städtischen Finanzkontrolle als fachlich unabhängigem Prüfungsorgan unterstützt.

Art. 32 * 2. Nichtständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Mitgliederzahl und Befugnisse.

Art. 33 3. Untersuchungskommissionen

¹ Zur Klärung besonderer Vorkommnisse in der Stadtverwaltung kann der Grosse Gemeinderat nach Anhören des Stadtrates aus seiner Mitte eine Untersuchungskommission einsetzen. Dabei bestimmt er deren Mitgliederzahl und Auftrag.

² Eine solche Kommission hat das Recht auf Einvernahme von Behördenmitgliedern, Beamten und Angestellten sowie auf Akteneinsicht.

³ Das Nähere regelt der Grosse Gemeinderat in einem besonderen Reglement.

Art. 33a * IV. Fraktionen und IFK

¹ Die Geschäftsordnung regelt den Bestand und die Stellung der Fraktionen im Grossen Gemeinderat.

² Sie kann eine interfraktionelle Konferenz (IFK) insbesondere für die Vorbereitung der Wahlgeschäfte des Rates vorsehen.

3.4 Geschäftsbehandlung

Art. 34 I. Sitzungen

1. Rechte des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und anderer Behörden

¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann parlamentarische Vorstösse einreichen. Die Geschäftsordnung des Rates bestimmt das Nähere. Sie sieht insbesondere Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge als mögliche Vorstossarten vor. Zudem kann sie bestimmen, dass periodisch eine Fragestunde im Rat stattfindet. *

² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil; sie haben das Recht, Anträge zu stellen. *

³ Auf Wunsch des Stadtrates oder der betreffenden Ratsorgane nehmen Mitglieder des Stadtrates auch an den Beratungen der Kommissionen und der Ratsleitung teil. *

⁴ Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor dem Grossen Gemeinderat und dessen Organen städtischen Mitarbeitenden zu übertragen. Ebenso sind der Grosse Gemeinderat, seine Kommissionen und die Ratsleitung berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Mitarbeitende zu ihren Beratungen beizuziehen. *

⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule und der Sozialhilfebehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. *

Art. 35 2. Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich, und die Beschlüsse werden öffentlich bekanntgemacht. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufgehoben werden.

² Die Sitzungen der Ratsorgane sind nicht öffentlich; die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen. *

Art. 36 3. Einladung

¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. Mit schriftlichem Begehren können der Stadtrat oder zehn Mitglieder des Grossen Gemeinderates unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Traktandenliste ist vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

Art. 37 4. Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates wie auch das Unterstützungspersonal des Rats und seiner Organe beziehen eine Entschädigung. *

² Der Grosse Gemeinderat kann zusätzliche Entschädigungen an die Fraktionen beschliessen.

³ Das Nähere wird durch Verordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.

Art. 38 II. Beschlussfähigkeit

¹ Der Grosse Gemeinderat ist beschlussfähig wenn wenigstens 31 Mitglieder anwesend sind.

4 Der Stadtrat und die Stadtverwaltung**4.1 Allgemeines und Zusammensetzung****Art. 39 Allgemeines und Zusammensetzung**

¹ Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und weiteren sechs Mitgliedern.

² Nicht mehr als drei Mitglieder dürfen den eidgenössischen Räten oder dem Kantonsparlament angehören, jedoch einem dieser Parlamente nicht mehr als zwei. Die Ausübung von mehr als einem parlamentarischen Mandat ist nicht zulässig.

³ Ein neu in die Bundesversammlung, den Kantonsrat oder den Stadtrat Gewählter hat zu entscheiden, welches Amt er annehmen will, wenn die unter Absatz 2 erlaubte Zahl überschritten wird. Tritt der Fall der Unvereinbarkeit bei einer Erneuerungswahl ein, so entscheidet das Los.

4.2 Befugnisse

Art. 40 I. Wahlen

¹ Der Stadtrat wählt insbesondere:

1. seinen Vizepräsidenten;
2. den Stellvertreter des Präsidenten des Wahlbüros;
3. den Obmann, Vizeobmann und Aktuar der Kreiswahlbüros;
4. * Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss Art. 63.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften.

Art. 41 II. Übrige Befugnisse

¹ Dem Stadtrat obliegt die gesamte Gemeindeverwaltung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.

² Im Besonderen stehen ihm zu:

1. die Antragstellung an den Grossen Gemeinderat und die Gemeinde;
2. die Erstattung des Geschäftsberichtes;
3. die Aufstellung der Voranschläge und Jahresrechnungen;
4. die regelmässige Information der Öffentlichkeit;
5. * die Aufstellung der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) sowie von sonstigen Programmen und Berichten;
6. die Vertretung der Stadtgemeinde nach aussen;
7. * der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnungen der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen);
8. * die Anstellung des Personals gemäss Personalstatut und der städtischen Schulen;
9. * Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;
10. * Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;

-
11. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. bis 200'000 Franken;
 12. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 200'000 Franken nicht übersteigt;
 13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 20'000 Franken verursachen;
 14. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen bis 500'000 Franken;
 15. * Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis bis 6'000'000 Franken, Verkauf von Grundstücken zum Preis bis 1'000'000 Franken im Fall von zusammenhängenden städtischen Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt über 6'000'000 Franken sowie Verkauf übriger Grundstücke zum Preis bis 3'000'000 Franken, je im Einzelfall;
 16. * die Gewährung und die Übernahme eines Baurechtes, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche 6'000'000 Franken nicht übersteigt;
 - 16a. * die Einräumung oder der Erwerb einer Dienstbarkeit zum Preis bis 1'000'000 Franken;
 17. die Erhebung gerichtlicher Klagen;
 18. die Aufnahme von Anleihen im Rahmen des Finanzplanes;
 19. die Bezeichnung der städtischen Vertreter in öffentlichen und privaten Institutionen, sofern sich der Grosse Gemeinderat dieses Recht beim Beschluss über den Beitritt nicht vorbehält;
 20. die Vernehmlassung zu Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates, sofern dieser nichts anderes beschliesst;
 21. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Departementen.
 22. * ...

4.3 Organisation

Art. 42 I. Ausschüsse, Kommissionen, Stadtrichteramt

¹ Der Stadtrat bestellt Ausschüsse und Kommissionen und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest.

² Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stadtrates. Sie haben antragstellende oder erledigende Befugnisse.

³ Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Stadtrates sowie weiteren frei gewählten Mitgliedern. Über das Wahlverfahren bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates das Nähere, wobei dem Grossen Gemeinderat bei Kommissionen mit kulturellen Aufgaben ein Vorschlagsrecht für einen Drittel der Kommissionsmitglieder zusteht. Die Kommissionen haben beratende und antragstellende Befugnisse. Ihre Anträge sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

⁴ Der Stadtrichter hat anstelle des Stadtrates das selbständige Recht zur Verhängung von Polizeibussen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten.

Art. 43 II. Stadtpräsident

¹ Der Stadtpräsident führt in den Verhandlungen des Stadtrates den Vorsitz. Ihm obliegen die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung.

Art. 44 III. Stadtschreiber und Stadtkanzlei

¹ Der Stadtschreiber führt das Protokoll des Stadtrates, berät den Stadtrat in Rechtssachen und besorgt die ihm vom Stadtrat übertragenen weiteren Aufgaben. Er hat im Stadtrat beratende Stimme.

² Zur Stellvertretung des Stadtschreibers bezeichnet der Stadtrat einen oder mehrere Beamte.

³ Der Stadtschreiber steht der Stadtkanzlei vor; diese erledigt die Kanzleigeschäfte des Stadtrates und des Grossen Gemeinderates. Sie besorgt die in die Befugnis der Stadtgemeinde fallenden nichtstrittigen Rechtssachen, bereitet die Wahlen und Abstimmungen vor und stellt Antrag in Bürgerrechtsangelegenheiten.

Art. 45 IV. Departemente

1. Bestand und Gliederung

¹ Die Stadtverwaltung besteht aus sieben Departementen mit zugehörigen Sekretariaten.

² Das Nähere, insbesondere die Gliederung und Bezeichnung der Departemente, sowie die Zuteilung der Aufgaben regelt die Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung.

Art. 46 2. Vorsteher

¹ Jedes Mitglied des Stadtrates steht einem Departement vor.

² Für jedes Departement wird ein Stellvertreter bezeichnet.

³ Der Stadtrat teilt für jede Amtsperiode die Departemente zu.

⁴ Ein Mitglied des Stadtrates ist nicht verpflichtet, länger als zwei volle Amtsdauern demselben Departement vorzustehen.

4.4 Geschäftsbehandlung**Art. 47** I. Geschäftserledigung

¹ Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, seinen Ausschüssen und Kommissionen, dem einzelnen Mitglied als Vorsteher eines Departementes oder von einzelnen besonders bezeichneten Beamten erledigt.

² Die Geschäftsordnung des Stadtrates oder städtische Reglemente regeln das Nähere und teilen die Befugnisse zu.

Art. 48 II. Entschädigungen

¹ Nicht voll beamtete Mitglieder stadträtlicher Kommissionen beziehen Sitzungsgelder.

² Im Übrigen werden die Entschädigungen durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt.

4.5 Haushaltsteuerung ***Art. 48a *** Mittelfristiger Ausgleich der Rechnung

¹ Die Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, des laufenden Rechnungsjahres, des künftigen Budgetjahres und der darauffolgenden drei Planjahre.

³ Der Grosse Gemeinderat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die folgenden Aufwände und Erträge vom mittelfristigen Ausgleich ganz oder teilweise ausnehmen:

- a. substantielle Aufwände und Erträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen wie namentlich Aufwände im Zusammenhang mit Naturkatastrophen;
- b. Einmaleinlagen in die Pensionskasse.

⁴ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, prüft der Stadtrat die Ausgabenbedürfnisse erneut auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von Verpflichtungen in städtischen Erlassen. Auf begründeten Antrag des Stadtrates kann der Grosse Gemeinderat mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal zwei weitere Jahre verlängern.

Art. 48b * Ausgabenbremse

¹ Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Gemeinderates:

- a. die Festsetzung einzelner Globalkredite gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziffer 2 insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrates hinausgehen;
- b. die Bewilligung neuer Ausgaben nach Art. 28 Abs. 1 Ziffern 9 und 10 von einmalig mehr als Fr. 1'000'000 und jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 100'000;
- c. die Antragstellung zu Geschäften an die Stimmberechtigten nach Art. 8 Abs. 1 Ziffern 2 und 3.

² Bei der Beschlussfassung und Antragsstellung des Grossen Gemeinderates zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.

5 Die Schulbehörden**5.1 Allgemeines****Art. 49** I. Schulwesen

¹ Zum Schulwesen gehören: *

1. die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen;
2. die städtischen Sonderschulen;
3. die Schulsozialarbeit;
4. die Berufsvorbereitungsjahre;
5. die Metallarbeiterschule Winterthur.

² Die Stadtgemeinde ist ermächtigt, weitere Schul- und Bildungsanstalten zu gründen, zu übernehmen oder zu unterstützen.

³ Die Schulbehörden werden in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt. *

⁴ Die Kreisschulpflegen verfügen über ein Sekretariat für die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben und die Unterstützung der Schulleitungen; der entsprechende Stellenplan sowie die weiteren Anstellungsbedingungen werden vom Stadtrat festgelegt. *

Art. 50 II. Schulbehörden im Einzelnen

¹ Schulbehörden sind:

1. die Zentralschulpflege;
2. die Kreisschulpflegen;
3. * die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ);
4. * die Kommission Metallarbeiterschule (msw).

² Die Schulbehörden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf, dass die Schulen über genügend Freiraum verfügen, um ein eigenes Profil entwickeln zu können. *

Art. 50a * Ausschüsse und Verwaltungsvorstände

¹ Die Schulbehörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Art. 50b * Konferenzen und Konvente

¹ Die Schulleitungen treten zu den nachstehenden Konferenzen zusammen:

1. Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen;
2. Konferenz der Berufsvorbereitungsjahre.

² Die Lehrpersonen treten zu den nachstehenden Konventen zusammen:

1. Konvent der Volksschule und der Sonderschulen;
2. Konvent der Berufsvorbereitungsjahre;
3. Konvent der Metallarbeiterschule.

³ In den Schulkreisen treten die Schulleitungen der Volksschule zu Kreiskonferenzen und die Lehrpersonen der Volksschule zu Kreiskonventen zusammen.

⁴ Vorgaben für die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen und Konvente werden in den Geschäftsordnungen für die Volksschule, die Berufsvorbereitungsjahre und die Metallarbeiterschule festgelegt.

⁵ Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in den gesamtstädtischen Schulbehörden, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.

Art. 51 III. Entschädigungen

¹ Von der Stadt nicht fest besoldete Mitglieder von Schulbehörden und von städtischen Kommissionen im Schulwesen beziehen Sitzungsgelder. *

² Im Übrigen werden die Entschädigungen durch Verordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.

5.2 Zentralschulpflege

Art. 52 I. Zusammensetzung

¹ Die Zentralschulpflege besteht aus:

1. * dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin;
2. * von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der vier Kreisschulpflegen;
3. * den vier weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern.

² Bei Abwesenheit eines Kreisschulpflegepräsidenten oder einer -präsidentin nimmt ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Zentralschulpflegesitzungen teil. *

³ Die Lehrpersonen der Volksschule sind durch zwei Personen (je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe) mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten. *

⁴ Die Schulleitungen der Volksschule und der Sonderschulen sind insgesamt durch zwei Personen mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten. *

Art. 53 * II. Befugnisse
1. Allgemeines

¹ Die Zentralschulpflege ist die gesamtstädtische Schulpflege für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, der Sonderschulen und der Schulsozialarbeit. Sie ist insbesondere für die strategischen Entscheide und die gesamtstädtische Koordination zuständig.

² Die Zentralschulpflege sorgt für die gleichmässige Anwendung der Vorschriften in den Schulen der Stadt. Die ihr im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt. Die Zentralschulpflege kann Aufgaben von untergeordneter Bedeutung den Kreisschulpflegen übertragen.

³ Die Zentralschulpflege ist befugt, Reglemente und Beschlüsse für eine gesamtstädtisch einheitliche Ausgestaltung ihres Zuständigkeitsbereichs zu erlassen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder eine andere Behörde zuständig ist.

⁴ ...

Art. 54 2. Anträge

¹ Die Zentralschulpflege stellt dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:

1. * den Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;
2. die Voranschläge, Jahresrechnungen und Kreditbegehren hinsichtlich der Schule;
3. die Neugründung, Übernahme oder Unterstützung von Schulen, zu deren Errichtung keine gesetzliche Verpflichtung besteht;

4. * den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist.

Art. 55 * 3. Wahlen

¹ Die Zentralschulpflege wählt:

1. ihre Ausschüsse;
2. ihre Verwaltungsvorstände;
3. ihre beratenden Kommissionen;
4. die Vertreter oder Vertreterinnen in die Aufsichtsgremien von Schulinstitutionen, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht;
5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.

² Sie bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Zentralschulpflege.

Art. 56 * 4. Übrige Befugnisse

¹ Die Zentralschulpflege entscheidet in allen Schulangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Befugnis des Grossen Gemeinderates oder anderer Behörden fallen.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen;
2. die Genehmigung der Kreisorganisationsreglemente;
3. die Aufsicht über Schulen und Kurse, soweit sie nicht anderen Behörden obliegt;
4. die Aufstellung der Lehrpläne und Stundentafeln, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind;
5. die Zuteilung der Mittel an die Schulkreise und die Sonderschulen;
6. die Erstattung ihres Jahresberichtes an den Grossen Gemeinderat;
7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung;
8. die Genehmigung von baulichen Konzepten zuhanden der kantonalen Instanzen;
9. Beschlüsse über Vorgaben betreffend Qualitätsmanagement.

³ In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden und informiert die Öffentlichkeit.

5.3 Kreisschulpflegen**Art. 57** I. Zusammensetzung

¹ Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten oder der Präsidentin folgende Mitgliederzahlen auf: *

- a. Schulkreis Stadt-Töss: 13
- b. Schulkreis Oberwinterthur: 9
- c. Schulkreis Seen-Mattenbach: 13
- d. Schulkreis Veltheim-Wülflingen: 12

² Die Präsidien der Kreisschulpflegen sind Hauptämter; das Pensum der Präsidenten und Präsidentinnen wird vom Stadtrat festgelegt. *

³ An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Schulleitungen und der Lehrpersonen der Volksschule (jeweils je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil. *

⁴ ... *

Art. 58 * II. Befugnisse
1. Allgemeines

¹ Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen und leiten das Volksschulwesen in den Schulkreisen.

² Die den Kreisschulpflegen im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt.

³ Jede Kreisschulpflege erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 59 * 2. Anträge

¹ Die Kreisschulpflegen können bei der Zentralschulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und dieser Anträge stellen.

Art. 60 * 3. Wahlen

¹ Die Kreisschulpflegen wählen:

- 1. ihre zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen;
- 2. ihre Ausschüsse;
- 3. ihre Verwaltungsvorstände;

4. ihre beratenden Kommissionen;
5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.

² Sie bestätigen je den Vertreter oder die Vertreterin der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Kreisschulpflegesitzungen.

5.4 Schulleitungen und Schulkonferenzen der Volksschule *

Art. 61 1. Schulleitungen

¹ Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.

² Die Zentralschulpflege kann den Schulleitungen zusätzliche kommunale Aufgaben zuweisen.

Art. 61a 2. Schulkonferenzen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenzen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.

² Die Schulkonferenzen können der zuständigen Kreisschulpflege Antrag stellen.

³ Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.

5.5 Weitere Kommissionen mit selbständigen Befugnissen *

Art. 62 I. Allgemeines

¹ Für die städtischen Schulen der Berufsvorbereitung bestehen zwei Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:

1. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ);
2. die Kommission Metallarbeiterschule (msw).

² Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre beaufsichtigt die städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten.

³ Die Kommission Metallarbeiterschule beaufsichtigt die Metallarbeiterschule Winterthur.

Art. 63 II. Zusammensetzung

¹ Die Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule bestehen aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin sowie aus vier weiteren vom Stadtrat und vier vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

² Pro Kommission sind vom Stadtrat und vom Grossen Gemeinderat je mindestens drei Mitglieder mit Wohnsitz in Winterthur zu wählen.

³ Die Schulleitungen und die Lehrpersonen sind durch je eine Person mit beratender Stimme in den Kommissionen vertreten.

Art. 63a III. Befugnisse 1. Anträge

¹ Die Kommissionen stellen dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:

1. die Voranschläge, Jahresrechnungen, Kreditbegehren und rechtssetzenden Erlasse hinsichtlich ihrer Schulen;
2. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist;
3. die Anstellung der Schulleitungen;
4. den Erlass ihrer Geschäftsordnungen.

Art. 63b 2. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Den Kommissionen obliegen insbesondere:

1. die Festsetzung der Schulferien ihrer Schulen in Koordination mit der Volksschule;
2. die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen an ihren Schulen;
3. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien;
4. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Dispensation von Schülern und Schülerinnen;
5. die Aufsicht über ihre Schulen und Kurse;

6. die Genehmigung der Lehrpläne, Stundentafeln und Schulkonzepte, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind;
7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung.

6 ... *

Art. 64–65 * ...

7 Die Sozialhilfebehörde *

Art. 66 * I. Zusammensetzung

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus demjenigen Mitglied des Stadtrates, dem das Departement Soziales zugeteilt ist, als Präsident oder Präsidentin und zehn weiteren Mitgliedern.

Art. 67 * II. Befugnisse

¹ Die Sozialhilfebehörde erledigt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Sie kann Aufgaben an Mitglieder oder Ausschüsse delegieren.

³ Sie erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat unterliegt, sowie ein Organisations- und Kompetenzreglement.

Art. 67a * III. Übertragung von Aufgaben

¹ Die Sozialhilfebehörde überträgt in der Geschäftsordnung ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales zur selbständigen Erledigung. Die Bereichsleitung kann die Entscheidungskompetenz an Mitarbeitende des Bereichs weiterdelegieren.

² Gegen Anordnungen der Bereichsleitung und von ermächtigten Mitarbeitenden kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtintern Einsprache bei der Sozialhilfebehörde erhoben werden. Die Einsprache an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Art. 68 * IV. Entschädigungen

¹ Nicht voll angestellte Mitglieder der Sozialhilfebehörde beziehen Sitzungsgelder.

² Im Übrigen werden die Entschädigungen durch Verordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.

8 Die Stadtammann- (Betreibungs-) Ämter und das Friedensrichteramt *

Art. 69 Stadtammann- (Betreibungs-) Ämter und Friedensrichteramt

¹ Das Gebiet der Stadt Winterthur ist eingeteilt in mehrere Stadtammannamts-(Betreibungsamts-)Kreise mit je einem gewählten Stadtammann (Betreibungsbeamten) oder einer gewählten Stadtamtsfrau (Betreibungsbeamtin).

² Das ganze Stadtgebiet bildet einen Friedensrichterkreis mit einem zentralen Friedensrichteramt, bestehend aus drei gewählten Friedensrichtern oder Friedensrichterinnen. Der Grosse Gemeinderat kann diese Zahl herabsetzen oder bis auf vier gewählte Friedensrichter oder Friedensrichterinnen erhöhen.

³ Die Stadt trägt die Kosten für die Stadtammann-(Betreibungs-)Ämter und für das Friedensrichteramt.

⁴ Der Stadtrat erlässt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die notwendigen organisatorischen Vorschriften. Im Rahmen des städtischen Personalrechts setzt er insbesondere die Arbeitspensen und die Besoldungen für die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) und Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) sowie für die Friedensrichter und Friedensrichterinnen fest.

9 Der Beauftragte in Beschwerdesachen (Ombudsmann)

Art. 70 Beauftragter in Beschwerdesachen

¹ Der Beauftragte in Beschwerdesachen kann von natürlichen und juristischen Personen um Prüfung von Beschwerden gegen Amtsstellen der Stadt ersucht werden.

² Er ist befugt, mit der betroffenen Amtsstelle Rücksprache und Einblick in die Akten zu nehmen. Er gibt seine Ansicht über die Beschwerdesache dem Beschwerdeführer und gleichzeitig der Amtsstelle unter Mitteilung an die vorgesetzten Instanzen bekannt. In laufende Verwaltungsverfahren darf er nicht eingreifen; ebensowenig kann er Verwaltungsentscheide ändern.

³ Er unterliegt der Schweigepflicht. Behördemitglieder und Arbeitnehmer der Stadt sind ihm gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.

⁴ Er erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

⁵ Das Nähere bestimmt eine vom Grossen Gemeinderat zu erlassende Verordnung.

10 Das Amts- und Dienstverhältnis

Art. 71 I. Allgemeines

¹ Die Amts- und Dienststellung der Behörden sowie das Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeitnehmer wird unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechtes durch das Personalstatut und die dazugehörigen Erlasse geregelt.

² Der Stadtrat kann in besonderen Fällen ein Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes ordnen.

Art. 72 II. Mitglieder des Stadtrates

¹ Die Mitglieder des Stadtrates dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben.

² Die Stellung eines Mitgliedes des Stadtrates ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der Verwaltung einer Gesellschaft oder Genossenschaft nicht rein gemeinnützigen Charakters; ausgenommen sind Gesellschaften und Genossenschaften, in denen der Betreffende das Mandat kraft seiner Stellung als Stadtrat ausübt.

Art. 72a * III. Berufliche Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten.

² Der Grosse Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und allfällige spätere Änderungen.

³ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen, durch freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Das Nähere der Finanzierung regelt der Grosse Gemeinderat in einer Verordnung.

⁴ Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung kann dem Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates Anträge zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Finanzierung stellen.

⁵ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Gruppen von Behördenmitgliedern bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

⁶ Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom Bundesrecht und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

11 Die bürgerlichen Angelegenheiten *

Art. 73 I. Allgemeines

¹ Die Bürgerlichen Angelegenheiten werden in der Stadt Winterthur durch den Stadtrat besorgt. Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. *

² Soweit in diesem elften Teil nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung auch für die Besorgung der Bürgerlichen Angelegenheiten.

Art. 74 Grosser Gemeinderat

¹ Dem Grossen Gemeinderat obliegt die parlamentarische Aufsicht über die Besorgung der gesamten Bürgerlichen Angelegenheiten.

²⁻³ ... *

⁴ Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, kann er allgemeine Rechtsvorschriften über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erlassen.

Art. 75–76 * ...

12 Rechtsmittel

Art. 77 I. Beschlüsse der Gemeinde, des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates

¹ Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Gemeinde, des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates ist das kantonale Recht massgebend.

Art. 78 * II. Verfügungen und Beschlüsse der Schulbehörden

¹ Die Überprüfung von Anordnungen einer Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich verlangt werden:

1. im Bereich der Volksschule bei der zuständigen Kreisschulpflege;
2. im Bereich der Sonderschulen bei der Zentralschulpflege;
3. im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre bei der Kommission Berufsvorbereitungsjahre;
4. im Bereich der Metallarbeiterschule bei der Kommission Metallarbeiterschule.

² Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Gesamtschulbehörden sowie von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern einer Schulbehörde ist das kantonale Recht massgebend.

³ ...

Art. 79 III. Andere Verfügungen und Beschlüsse

¹ Gegen Verfügungen der Vorsteher der Departemente, gegen Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates sowie gegen Verfügungen von Beamten mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen kann, sofern nicht ein gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

Art. 80 IV. Verfahren bei Einsprachen

¹ Für das Verfahren bei Einsprachen gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

13 Übergangsbestimmungen**Art. 81** I. Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung wird nach der regierungsrätlichen Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1972.

Art. 82 II. Bisherige Erlasse

¹ Bisherige Erlasse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen.

Art. 82a * III. Befristete Regelung Schulbehörden

¹ In der Amtsdauer 2010 bis 2014 betragen die Pensen der Präsidenten und Präsidentinnen der Kreisschulpflegen gesamthaft maximal 500 Stellenprozente.

Art. 82b * IV. Abgabe von Liegenschaften

¹ Der fünfzehnte Teil betreffend Abgabe von Liegenschaften gilt für sämtliche Geschäfte, für die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Art. 84 und 85 kein formeller Vorentscheid des Stadtrates über die Aufnahmen oder Fortsetzung der Vertragsverhandlungen über einen Verkauf vorliegt.

14 Verselbständigung Pensionskasse *

Art. 83 *

¹ Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wird auf den 1. Januar 2014 von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt.

² Die Vorsorgestiftung tritt in die in der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtliche Verpflichtungen.

15 Abgabe von Liegenschaften *

Art. 84 * 1. Grundsatz

¹ Unbebaute Liegenschaften des Finanzvermögens in der Bauzone im Sinne der geltenden Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur werden unter Vorbehalt von Art. 85 ausschliesslich im Baurecht abgegeben.

Art. 85 * 2. Ausnahmen

¹ Der Verkauf ist zulässig für Liegenschaften des Finanzvermögens

- a. in Arbeitsplatzzonen bis zu einer Fläche von 2500 m²;
- b. in den übrigen Bauzonen bis zu einer Fläche von 1500 m².

² Der Verkauf ist ungeachtet der Fläche zulässig:

- a. bei einem Landtausch, sofern die Tauschobjekte bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind;
- b. bei einem vertraglich vereinbarten Realersatz, sofern die von der Stadt zu veräussernde und die zu erwerbende Liegenschaft bezüglich ihrer Fläche und Bebaubarkeit vergleichbar sind;
- c. im Zusammenhang mit einer Quartier- oder Gebietsentwicklung, wie namentlich bei einem Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren;
- d. bei Grenzkorrekturen im Rahmen einer Vermessungsmutation.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.11.1989	01.02.1990	Erlass	Erstfassung	-
23.11.1992	01.08.1993	Art. 12a	eingefügt	1992/099
23.11.1992	01.08.1993	Art. 17	totalrevidiert	1992/099
23.11.1992	01.08.1993	Art. 19 Abs. 1	geändert	1992/099
23.11.1992	01.08.1993	Art. 28 Abs. 1, 15.	geändert	1992/099
23.11.1992	01.08.1993	Art. 28 Abs. 1, 16.	geändert	1992/099
23.11.1992	01.08.1993	Art. 28 Abs. 1, 16a.	eingefügt	1992/099
23.11.1992	01.08.1993	Art. 28 Abs. 3	geändert	1992/099
23.11.1992	01.08.1993	Art. 41 Abs. 2, 15.	geändert	1992/099
23.11.1992	01.08.1993	Art. 41 Abs. 2, 16.	geändert	1992/099
23.11.1992	01.08.1993	Art. 41 Abs. 2, 16a.	eingefügt	1992/099
30.08.1999	01.01.2002	Art. 41 Abs. 2, 8.	geändert	1999/034
30.08.1999	01.01.2002	Art. 51 Abs. 1	geändert	1999/034
08.07.2002	01.04.2003	Art. 4 Abs. 1, 4.	aufgehoben	2002/035
08.07.2002	01.04.2003	Art. 7 Abs. 1, 2.	geändert	2002/035
08.07.2002	01.04.2003	Art. 7 Abs. 1, 3.	geändert	2002/035
08.07.2002	01.04.2003	Titel 8	geändert	2002/035
23.02.2004	01.02.2005	Art. 27 Abs. 1, 8.	geändert	2003/076
27.03.2006	01.01.2009	Titel 11	geändert	2006/006
11.05.2009	01.08.2014	Art. 3a	eingefügt	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 4 Abs. 1, 2.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 4 Abs. 3	aufgehoben	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 7 Abs. 1, 4.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 7 Abs. 2	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 7 Abs. 2a	eingefügt	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 7 Abs. 3	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 7 Abs. 4	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 7 Abs. 6	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 7 Abs. 7	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 8 Abs. 1, 5.	aufgehoben	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 27 Abs. 1, 7a.	eingefügt	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 28 Abs. 1, 24a.	eingefügt	2008.24

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
11.05.2009	01.08.2014	Art. 28 Abs. 1, 26.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 40 Abs. 1, 4.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 41 Abs. 2, 7.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 41 Abs. 2, 22.	aufgehoben	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 49 Abs. 1	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 49 Abs. 3	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 49 Abs. 4	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 50 Abs. 1, 3.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 50 Abs. 1, 4.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 50 Abs. 2	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 50a	eingefügt	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 50b	eingefügt	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 52 Abs. 1, 1.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 52 Abs. 1, 2.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 52 Abs. 1, 3.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 52 Abs. 2	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 52 Abs. 3	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 52 Abs. 4	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 53	totalrevidiert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 54 Abs. 1, 1.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 54 Abs. 1, 4.	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 55	totalrevidiert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 56	totalrevidiert	2008.24
11.05.2009	01.08.2014	Art. 57 Abs. 1	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 57 Abs. 2	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 57 Abs. 3	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 57 Abs. 4	aufgehoben	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 58	totalrevidiert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 59	totalrevidiert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 60	totalrevidiert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Titel 5.4	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Titel 5.5	geändert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 78	totalrevidiert	2008.24
11.05.2009	01.08.2010	Art. 82a	eingefügt	2008.24
14.09.2009	01.09.2010	Art. 10 Abs. 1, 6a.	eingefügt	2009.81

1.1-1

Stadt Winterthur

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.09.2009	01.09.2010	Art. 27 Abs. 1, 1.	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 27 Abs. 1, 2.	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 27 Abs. 1, 9.	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 28 Abs. 1, 1.	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 28 Abs. 1, 7.	aufgehoben	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 28 Abs. 1, 8.	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 28 Abs. 1, 10.	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 28 Abs. 1, 13.	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 28 Abs. 4	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 29	totalrevidiert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 30	totalrevidiert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 31	totalrevidiert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 32	totalrevidiert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 33a	eingefügt	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 34 Abs. 1	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 34 Abs. 2	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 34 Abs. 3	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 34 Abs. 4	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 35 Abs. 2	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 37 Abs. 1	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 41 Abs. 2, 5.	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 41 Abs. 2, 9.	geändert	2009.81
14.09.2009	01.09.2010	Art. 41 Abs. 2, 10.	geändert	2009.81
25.02.2013	01.01.2014	Art. 72a	eingefügt	2012.99
25.02.2013	01.01.2014	Titel 14	eingefügt	2012.99
25.02.2013	01.01.2014	Art. 83	eingefügt	2012.99
16.09.2013	01.06.2014	Art. 27 Abs. 1, 7.	geändert	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Art. 28 Abs. 1, 4.	geändert	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Art. 28 Abs. 1, 24.	geändert	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Art. 34 Abs. 5	geändert	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Titel 6	aufgehoben	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Art. 64	aufgehoben	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Art. 65	aufgehoben	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Titel 7	geändert	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Art. 66	totalrevidiert	2013.68

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.09.2013	01.06.2014	Art. 67	totalrevidiert	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Art. 67a	eingefügt	2013.68
16.09.2013	01.06.2014	Art. 68	totalrevidiert	2013.68
22.05.2017	14.05.2018	Art. 29 Abs. 2	aufgehoben	2017.31
22.05.2017	14.05.2018	Art. 73 Abs. 1	geändert	2017.31
22.05.2017	14.05.2018	Art. 74 Abs. 2	aufgehoben	2017.31
22.05.2017	14.05.2018	Art. 74 Abs. 3	aufgehoben	2017.31
22.05.2017	14.05.2018	Art. 75	aufgehoben	2017.31
22.05.2017	14.05.2018	Art. 76	aufgehoben	2017.31
19.03.2018	15.05.2019	Titel 4.5	eingefügt	GGR 2015.64
19.03.2018	15.05.2019	Art. 48a	eingefügt	GGR 2015.64
19.03.2018	15.05.2019	Art. 48b	eingefügt	GGR 2015.64
28.05.2018	15.05.2019	Art. 82b	eingefügt	GGR 2017.152
28.05.2018	15.05.2019	Titel 15	eingefügt	GGR 2017.152
28.05.2018	15.05.2019	Art. 84	eingefügt	GGR 2017.152
28.05.2018	15.05.2019	Art. 85	eingefügt	GGR 2017.152

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.11.1989	01.02.1990	Erstfassung	-
Art. 3a	11.05.2009	01.08.2014	eingefügt	2008.24
Art. 4 Abs. 1, 2.	11.05.2009	01.08.2014	geändert	2008.24
Art. 4 Abs. 1, 4.	08.07.2002	01.04.2003	aufgehoben	2002/035
Art. 4 Abs. 3	11.05.2009	01.08.2014	aufgehoben	2008.24
Art. 7 Abs. 1, 2.	08.07.2002	01.04.2003	geändert	2002/035
Art. 7 Abs. 1, 3.	08.07.2002	01.04.2003	geändert	2002/035
Art. 7 Abs. 1, 4.	11.05.2009	01.08.2014	geändert	2008.24
Art. 7 Abs. 2	11.05.2009	01.08.2014	geändert	2008.24
Art. 7 Abs. 2a	11.05.2009	01.08.2014	eingefügt	2008.24
Art. 7 Abs. 3	11.05.2009	01.08.2014	geändert	2008.24
Art. 7 Abs. 4	11.05.2009	01.08.2014	geändert	2008.24
Art. 7 Abs. 6	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 7 Abs. 7	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 8 Abs. 1, 5.	11.05.2009	01.08.2010	aufgehoben	2008.24
Art. 10 Abs. 1, 6a.	14.09.2009	01.09.2010	eingefügt	2009.81
Art. 12a	23.11.1992	01.08.1993	eingefügt	1992/099
Art. 17	23.11.1992	01.08.1993	totalrevidiert	1992/099
Art. 19 Abs. 1	23.11.1992	01.08.1993	geändert	1992/099
Art. 27 Abs. 1, 1.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 27 Abs. 1, 2.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 27 Abs. 1, 7.	16.09.2013	01.06.2014	geändert	2013.68
Art. 27 Abs. 1, 7a.	11.05.2009	01.08.2010	eingefügt	2008.24
Art. 27 Abs. 1, 8.	23.02.2004	01.02.2005	geändert	2003/076
Art. 27 Abs. 1, 9.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 28 Abs. 1, 1.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 28 Abs. 1, 4.	16.09.2013	01.06.2014	geändert	2013.68
Art. 28 Abs. 1, 7.	14.09.2009	01.09.2010	aufgehoben	2009.81
Art. 28 Abs. 1, 8.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 28 Abs. 1, 10.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 28 Abs. 1, 13.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 28 Abs. 1, 15.	23.11.1992	01.08.1993	geändert	1992/099

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 28 Abs. 1, 16.	23.11.1992	01.08.1993	geändert	1992/099
Art. 28 Abs. 1, 16a.	23.11.1992	01.08.1993	eingefügt	1992/099
Art. 28 Abs. 1, 24.	16.09.2013	01.06.2014	geändert	2013.68
Art. 28 Abs. 1, 24a.	11.05.2009	01.08.2010	eingefügt	2008.24
Art. 28 Abs. 1, 26.	11.05.2009	01.08.2014	geändert	2008.24
Art. 28 Abs. 3	23.11.1992	01.08.1993	geändert	1992/099
Art. 28 Abs. 4	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 29	14.09.2009	01.09.2010	totalrevidiert	2009.81
Art. 29 Abs. 2	22.05.2017	14.05.2018	aufgehoben	2017.31
Art. 30	14.09.2009	01.09.2010	totalrevidiert	2009.81
Art. 31	14.09.2009	01.09.2010	totalrevidiert	2009.81
Art. 32	14.09.2009	01.09.2010	totalrevidiert	2009.81
Art. 33a	14.09.2009	01.09.2010	eingefügt	2009.81
Art. 34 Abs. 1	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 34 Abs. 2	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 34 Abs. 3	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 34 Abs. 4	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 34 Abs. 5	16.09.2013	01.06.2014	geändert	2013.68
Art. 35 Abs. 2	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 37 Abs. 1	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 40 Abs. 1, 4.	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 41 Abs. 2, 5.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 41 Abs. 2, 7.	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 41 Abs. 2, 8.	30.08.1999	01.01.2002	geändert	1999/034
Art. 41 Abs. 2, 9.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 41 Abs. 2, 10.	14.09.2009	01.09.2010	geändert	2009.81
Art. 41 Abs. 2, 15.	23.11.1992	01.08.1993	geändert	1992/099
Art. 41 Abs. 2, 16.	23.11.1992	01.08.1993	geändert	1992/099
Art. 41 Abs. 2, 16a.	23.11.1992	01.08.1993	eingefügt	1992/099
Art. 41 Abs. 2, 22.	11.05.2009	01.08.2010	aufgehoben	2008.24
Titel 4.5	19.03.2018	15.05.2019	eingefügt	GGR 2015.64
Art. 48a	19.03.2018	15.05.2019	eingefügt	GGR 2015.64
Art. 48b	19.03.2018	15.05.2019	eingefügt	GGR 2015.64
Art. 49 Abs. 1	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 49 Abs. 3	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24

1.1-1

Stadt Winterthur

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 49 Abs. 4	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 50 Abs. 1, 3.	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 50 Abs. 1, 4.	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 50 Abs. 2	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 50a	11.05.2009	01.08.2010	eingefügt	2008.24
Art. 50b	11.05.2009	01.08.2010	eingefügt	2008.24
Art. 51 Abs. 1	30.08.1999	01.01.2002	geändert	1999/034
Art. 52 Abs. 1, 1.	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 52 Abs. 1, 2.	11.05.2009	01.08.2014	geändert	2008.24
Art. 52 Abs. 1, 3.	11.05.2009	01.08.2014	geändert	2008.24
Art. 52 Abs. 2	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 52 Abs. 3	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 52 Abs. 4	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 53	11.05.2009	01.08.2010	totalrevidiert	2008.24
Art. 54 Abs. 1, 1.	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 54 Abs. 1, 4.	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 55	11.05.2009	01.08.2010	totalrevidiert	2008.24
Art. 56	11.05.2009	01.08.2010	totalrevidiert	2008.24
Art. 57 Abs. 1	11.05.2009	01.08.2014	geändert	2008.24
Art. 57 Abs. 2	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 57 Abs. 3	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Art. 57 Abs. 4	11.05.2009	01.08.2010	aufgehoben	2008.24
Art. 58	11.05.2009	01.08.2010	totalrevidiert	2008.24
Art. 59	11.05.2009	01.08.2010	totalrevidiert	2008.24
Art. 60	11.05.2009	01.08.2010	totalrevidiert	2008.24
Titel 5.4	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Titel 5.5	11.05.2009	01.08.2010	geändert	2008.24
Titel 6	16.09.2013	01.06.2014	aufgehoben	2013.68
Art. 64	16.09.2013	01.06.2014	aufgehoben	2013.68
Art. 65	16.09.2013	01.06.2014	aufgehoben	2013.68
Titel 7	16.09.2013	01.06.2014	geändert	2013.68
Art. 66	16.09.2013	01.06.2014	totalrevidiert	2013.68
Art. 67	16.09.2013	01.06.2014	totalrevidiert	2013.68
Art. 67a	16.09.2013	01.06.2014	eingefügt	2013.68
Art. 68	16.09.2013	01.06.2014	totalrevidiert	2013.68

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Titel 8	08.07.2002	01.04.2003	geändert	2002/035
Art. 72a	25.02.2013	01.01.2014	eingefügt	2012.99
Titel 11	27.03.2006	01.01.2009	geändert	2006/006
Art. 73 Abs. 1	22.05.2017	14.05.2018	geändert	2017.31
Art. 74 Abs. 2	22.05.2017	14.05.2018	aufgehoben	2017.31
Art. 74 Abs. 3	22.05.2017	14.05.2018	aufgehoben	2017.31
Art. 75	22.05.2017	14.05.2018	aufgehoben	2017.31
Art. 76	22.05.2017	14.05.2018	aufgehoben	2017.31
Art. 78	11.05.2009	01.08.2010	totalrevidiert	2008.24
Art. 82a	11.05.2009	01.08.2010	eingefügt	2008.24
Art. 82b	28.05.2018	15.05.2019	eingefügt	GGR 2017.152
Titel 14	25.02.2013	01.01.2014	eingefügt	2012.99
Art. 83	25.02.2013	01.01.2014	eingefügt	2012.99
Titel 15	28.05.2018	15.05.2019	eingefügt	GGR 2017.152
Art. 84	28.05.2018	15.05.2019	eingefügt	GGR 2017.152
Art. 85	28.05.2018	15.05.2019	eingefügt	GGR 2017.152